

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00006 vom 23. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2024.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00006 du 23 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00006 del 23 dicembre 2025

Erwägungen

E. 49

Abs.

3

Satz

2

des

Gesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts;

ATSG).

Die

Begründung

eines

Entscheides

muss

so

abgefasst

sein,

dass

die

betreffene

Person

ihn
gegebenenfalls
anfechten
kann.
Dies
ist
nur
dann
möglich,
wenn
sowohl
sie
als
auch
die
Rechts mittel instanz
sich
über
die
Tragweite
des
Entscheids
ein
Bild
machen
können.
In
diesem
Sinne
müssen
wenigstens
kurz
die
Überlegungen

genannt
werden,
von
denen
sich
der
Versicherungsträger
leiten
liess
und
auf
welche
sich
der
Entscheid
stützt.
Dies
bedeutet
indessen
nicht,
dass
sich
die
Verwaltung
ausdrücklich
mit
jeder
tatbeständlichen
Behauptung
und
jedem
rechtlichen
Ein wand
auseinandersetzen

muss;
vielmehr
kann
sie
sich
auf
die
für
den
Entscheid
wesentlichen
Gesichtspunkte
beschränken
(BGE
126
V
75
E.
5b/dd
mit
Hinweis,
118
V
56
E.
5b). Der
Mangel
eines
nicht
oder
nur
ungenügend
begründeten
Entscheid

kann
gemäss
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
im
Rechtsmittelverfahren
geheilt
werden,
sofern
die
fehlende
Begründung
in
der
Vernehmlassung
der
entscheidenden
Behörde
zum
Rechtsmittel
enthalten
ist
oder
den
beschwerdeführenden
Parteien
auf
andere
Weise
zur
Kenntnis
gebracht
wird,
diese

dazu
Stellung
nehmen
können
und
der
Rechtsmittelinstanz
volle
Kognition
zukommt
(BGE
107
Ia
1).
Gemäss
der
Rechtsprechung
des
Bundesgerichts
kann
es
jedoch
nicht
der
Sinn
des
durch
die
Rechtsprechung
geschaffenen
Instituts
der
Heilung
des

rechtlichen
Gehörs
sein,
dass
Versicherungsträger
sich
über
den
elementaren
Grundsatz
des
rechtlichen
Gehörs
hinwegsetzen
und
darauf
vertrauen,
dass
solche
Verfahrensmängel
in
einem
vom
durch
den
Verwaltungsakt
Betroffenen
allfällig
angehobenen
Gerichts verfahren
behoben
würden.
Der
Umstand,

dass
eine
solche
Heilungsmöglichkeit
besteht,
rechtfertigt
es
demnach
nicht,
auf
die
Anhörung
des
Betroffenen
vor
Erlass
eines
Entscheides
zu
verzichten.
Denn
die
nachträgliche
Gewährung
des
rechtlichen
Gehörs
bildet
häufig
nur
einen
unvollkommenen
Ersatz
für

eine
unterlassene
vorgängige
Anhörung.
Abgesehen
davon,
dass
ihr
dadurch
eine
Instanz
verloren
gehen
kann,
wird
der
betroffenen
Person
zuge mutet,
zur
Verwirklichung
ihrer
Mitwirkungsrechte
ein
Rechtsmittel
zu
ergreifen. Von
der
Rückweisung
der
Sache
zur
Gewährung
des

rechtlichen
Gehörs
an
die
Verwaltung
ist
nach
dem
Grundsatz
der
Verfahrensökonomie
dann
abzusehen,
wenn
dieses
Vorgehen
zu
einem
formalistischen
Leerlauf
und
damit
zu
unnötigen
Verzögerungen
führen
würde,
die
mit
dem
gleichlaufenden
und
der
Anhörung

gleichgestellten

Interesse

der

versicherten

Person

an

einer

möglichst

beförderlichen

Beurteilung

ihres

Anspruchs

nicht

zu

vereinbaren

sind

(BGE

120

V

357

E.

2b,

116

V

182

E.

3c

und

d). 5.4

Mit

seinem

Gesuch

vom

6.

Mai
2024
um
subsidiäre
Kostengutsprache
auch
für
die
Kosten
der
Anfechtung
des
Entscheides
der
Anlagekammer
des
Kantons
St.
Gallen
vom
7.
März
2024
(Urk.
8/24)
reichte
der
Beschwerdeführer
den
genannten
Entscheid
(Urk.
8/24/2)
und

zusätzlich
die
diesem
vorausgegangene
Verfügung
der
Untersuchungsamtes
Gossau
vom
20.
Oktober
2023
(Urk.
8/24/3)
sowie
seine
Beschwerdeschrift
an
das
Bundesgericht
vom
25.
April
2024
(Urk.
8/24/1)
ein .
Zur
Begründung
seines
Gesuchs
führte
der
Beschwerdeführer

aus,
aus
den
beigelegten
Unterlagen
lasse
sich
ersehen,
dass
die
Arzthaftungs fragen
in
der
vom
Kanton
St.
Gallen
geführten
Strafuntersuchung
ohne
jegliche
Begutachtung
beurteilt
worden
sein .
Im
Gegensatz
dazu
sei
in
dem
vom
Kanton
Zürich

geführten
(weiteren)
Strafverfahren
sehr
wohl
eine
Begutachtung
dieser
Fragen
als
erforderlich
erachtet
und
eine
solche
veranlasst
worden
(Urk.
8/24
S.
1;
vgl.
auch
Urk.
8/23).
5.5
Aussicht
auf
Erfolg
hat
die
vom
Beschwerdeführer
gegen

den
Entscheid
der
Anklagekammer
des
Kantons
St.
Gallen
vom
7.
März
2024
(Urk.
8/24/2)
erhobene
Beschwerde
vom
25.
April
2024
(Urk.
8/24/1)
dann ,
wenn
der
Entscheid
der
Anklagekammer
auf
einer
Verletzung
von
Bundesrecht
(Art.

95

lit

a

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht;

BGG)

beruht

und /oder

die

Sachverhaltsfeststellung

der

Vorinstanz

offensichtlich

unrichtig

ist

(Willkür)

oder

auf

einer

Rechtsverletzung

im

Sinne

von

Art.

95

BGG

beruht

(Art.

97

Abs.

1

BGG).

Der

überwiegende

Teil

der

Erwägungen

in

der

Verfügung

des

Beschwerdegegners

vom

22.

Mai

2024

betr ifft

Darlegungen

zum

Sachverhalt

einerseits

und

rechtliche

Erläuterungen

andererseits

(Urk.

2

S .

2

f.

Ziff.

1 - 2

u nd

S.

4

Ziff .

3.a).

Die

eigentliche

Begründung

respektive

Würdigung

im

engeren

Sinne

beschränkt

sich

auf

die

Darlegungen

auf

S.

4

Ziff.

3.b.

Darin

verneinte

der

Beschwerdegegner

eine

willkürliche

resp.

eine

auf

einer

Rechtsverletzung

beruhende

Sachverhaltsfeststellung

und

fasst e
zusammen,
die
Anklagekammer
habe
in
ihrem
Entscheid
den
Sachverhalt
ausführlich
festgehalten
und
gewürdigt
und
darüber
hinaus
auch
festgehalten,
weswegen
eine
Befragung
der
behandelnden
Ärzte
und
die
Einholung
eines
Gutachtens
nicht
relevant
sei en .
Aus

diesen
Gründen
sei
die
Beschwerde
gegen
diesen
Entscheid
als
nicht
aussichtsreich
zu
beurteilen.
Das
Argument
des
Beschwerdeführers
i n
seinem
Gesuch
vom
6.
Mai
2024,
der
Entscheid
der
Anklagekammer
sei
vor
allem
deswegen
unhaltbar,
weil

im
vom
Kanton
Zürich
geführten
Strafverfahren
eine
Begutachtung
zu
Arzthaftungsfragen
durchgeführt
werden
(Urk.
8/24
S.
1),
erwähnt
der
Beschwerdegegner
zwar
(Urk.
2
S.
3
Ziff.
2.a),
nahm
dazu
in
der
Folge
aber
inhaltlich
keine

Stellung.
Dies
stellt
eine
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
dar,
die
umso
erheblich er
ausfällt ,
als
es
sich
um
das
für
das
Gesuch
zentrale
Argument
handelt,
mit
dem
der
Beschwerdeführer
den
Entscheid
der
Anlagekammer
in
Frage

stellt.
Auch
darüber
hinaus
nahm
der
Beschwerdegegner
keinerlei
Bezug
auf
die
in
der
Beschwerde
an
das
Bundesgericht
vom
25.
April
2024
aufgeführten
Rügen,
was
sich
aber
für
die
Beurteilung
der
Aussichten
des
Rechtsmittels
aufgedrängt

hätte.

5.6

Der

Beschwerdeführer

rügte

ausdrücklich

die

Verletzung

der

Begründungspflicht

durch

den

Beschwerdegegner

und

stellte

sich

auf

den

Standpunkt,

dieser

Mangel

könne

im

Beschwerdeverfahren

nicht

einfach

geheilt

werden

(Urk.

1

S.

5) .

Tatsächlich

ist

der
angefochtene
Entscheid
auch
abgesehen
von
den
bereits
erwähnten
Mängeln
insgesamt
nur
sehr
rudimentär
begründet ,
und
es
bleibt
letztlich
offen,
gestützt
auf
welche
Überlegungen
im
Einzelnen
die
Beschwerde
gegen
den
Entscheid
der
Anklagekammer
als

aussichtslos
beurteilt
wurde ,
zumal
der
Beschwerdeführer
in
der
Beschwerde
vom
25.
April
2024
gegen
den
Entscheid
der
Anlagekammer
des
Kantons
St.
Gallen
(Urk.
8/24/1)
durchaus
Beschwerde gründe
im
Sinne
von
Art.
95
und
97
BGG ,

das
heisst
Rechtsverletzungen
und
eine
qualifiziert
unrichtige
Sachverhaltsfeststellung ,
gerügt
hat,
worauf
der
Beschwerdegegner,
wie
erwähnt,
in
der
Verfügungsbegründung
keinerlei
Bezug
genommen
hat .
Der
blosse
Verweis
auf
die
Begründung
im
Entscheid
der
Anklagekammer
des
Kantons

St.
Gallen
genügt
nicht.
In
der
Vernehmlassung
vom
17.
September
2024
(Urk.
6
=
Urk.
7)
hat
der
Beschwerdegegner
sodann
zur
Sache
nichts
mehr
ausgeführt .
Eine
Heilung
des
Mangels
de s
nicht
ausreichend
begründeten
Entscheides

lässt
sich
aufgrund
dessen
im
vorliegenden
Beschwerde verfahren
nicht
annehmen .
Demzufolge
rechtfertigt
es
sich,
den
angefochtenen
Entscheid
aufzuheben
und
die
Sache
an
den
Beschwerdegegner
zurückzuweisen,
damit
er
über
den
geltend
gemachten
Anspruch
des
Beschwerdeführers
unter

Wahrung
des
rechtlichen
Gehörs
erneut
entscheide.

6. 6.1

Das
Verfahren
ist
kostenlos

(Art.

30

Abs.

1

OHG). 6.2

Der
vertretene
obsiegende
Beschwerdeführer

hat

nach

§

34

Abs.

1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht

(GSVGer)

Anspruch

auf

Ersatz
der
Partei kosten.
Diese
werden
ohne
Rücksicht
auf
den
Streitwert
nach
der
Bedeutung
der
Streitsache,
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
und
dem
Mass
des
Obsiegens
bemessen
(§
34
Abs.
3
GSVGer).
In
Nachachtung
dieser
Grundsätze

ist
die
Prozessentschädigung
unter
Berücksichtigung
des
praxisgemässen
Stundenansatzes
von
Fr.
2 8 0.--
auf
Fr.
1' 8 00.--
festzusetzen
(Auslagenersatz
und
Mehrwertsteuer
inbegriffen). Bei
diesem
Verfahrensausgang
erweist
sich
das
Gesuch
des
Beschwerdeführers
um
Gewährung
der
unentgeltlichen
Rechtsverteidigung
(Urk.

S.
2)
als
gegenstandslos. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird ,
soweit
auf
diese
eingetreten
wird ,
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
dass
die
angefochtene
Verfügung
de s
Kantons
Zürich,
Kantonale
Opferhilfestelle,
vom
22.
Mai
2024
aufgehoben
und
Sache

an
diese n
zurückgewiesen
wird,
damit
er
im
Sinne
der
Erwägungen
unter
Gewährung
des
rechtlichen
Gehörs
erneut
über
den
vom
Beschwerdeführer
geltend
gemachten
Leistungsanspruch
entscheide .
2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Der
Beschwerdegegner
wird
verpflichtet,
dem

Rechtsvertreter
des
Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt
Dr.
Rolf
Thür,
Zürich,
eine
Parteientschädigung
von
Fr. 1'800.--
(inkl.
Bar auslagen
und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Dr.
Rolf
Thür - Direktion
der
Justiz
und
des
Innern
des
Kantons
Zürich - Eidgenössisches
Justiz-

und
Polizeidepartement,
Bundesamt
für
Justiz 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.